

Uwe Martens Steuerberatungsgesellschaft mbH

Schillerplatz 11
18055 Rostock



Telefon: 0381 - 25 23 00

Fax: 0381 - 25 23 020

E-Mail: info@umstb.de

Internet: http://www.umstb.de

Mandanten-Information für Ärzte und Zahnärzte

Im April 2018

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

zu Zuschlägen für **Sonntags-, Feiertags- oder Nacharbeit** gibt es gute Nachrichten: Wenn der Arbeitgeber die Zuschläge im Lohnsteuerabzugsverfahren nicht als steuerfrei behandelt hat, lässt sich das im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers berichtigen. Außerdem zeigen wir, warum sich eine Investition in **Luxuskarossen** steuerlich nicht auszahlt. Der **Steuertipp** beleuchtet den Sonderausgabenabzug von Spenden bei der neuen Finanzierungsmethode des **Crowdfunding**.

Schichtzulagen

Steuerfreiheit ist auch im Rahmen der Veranlagung durchsetzbar

Arbeitgeber können Zuschläge für **Sonntags-, Feiertags- oder Nacharbeit**, die Arbeitnehmer (neben ihrem Grundlohn) für tatsächlich geleistete Arbeit zu den begünstigten Zulagenzeiten erhalten, steuerfrei auszahlen. Voraussetzung ist, dass die Zuschläge bestimmte Prozentsätze des Grundlohns nicht übersteigen.

Hinweis: Für Nacharbeit in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr können zum Beispiel Zuschläge bis zu 25 % des Grundlohns (berechnet nach Stundenlohn) steuerfrei bleiben.

In der Regel müssen die Arbeitsparteien die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden zu den begünstigten Zeiten **einzeln aufzeichnen**. In einem Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) hatte

ein Arbeitgeber zwar jeden Monat die tatsächlichen Arbeitsstunden seines Arbeitnehmers zu den begünstigten Zeiten korrekt protokolliert und danach die Zulagen berechnet. In den **Lohnabrechnungen** hatte er die Zuschläge aber nicht steuerfrei gestellt, sondern Lohnsteuer davon einbehalten. Der betroffene Arbeitnehmer wollte sich die zu viel gezahlte Lohnsteuer über seine Einkommensteuererklärung zurückholen, was das Finanzamt jedoch ablehnte. Der BFH hat bestätigt, dass diese Möglichkeit besteht, sofern die Zuschläge nachweislich für tatsächlich geleistete Arbeit zu begünstigten Zeiten gezahlt worden seien. Das war hier der Fall.

Hinweis: Etwaige Fehler beim Lohnsteuerabzug können somit im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung berichtigt werden. Der Inhalt der Lohnsteuerbescheinigung entfaltet im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers insoweit keine Bindungswirkung.

In dieser Ausgabe

- Schichtzulagen:** Steuerfreiheit ist auch im Rahmen der Veranlagung durchsetzbar 1
- Vorfälligkeitsentschädigung:** Veräußerungs- und Werbungskosten beim Hausverkauf 2
- Ansparabschreibung:** Für Luxuskarossen darf kein Abzugsposten gebildet werden 2
- Doppelte Haushaltsführung:** Hauptwohnung am Beschäftigungsort ist steuerschädlich 2
- Millionenerbe:** Wie lassen sich Kosten einer Dauertestamentsvollstreckung verteilen? 3
- Darlehenszinsen:** Verschleierte Schenkung unter nahen Angehörigen 3
- Steuertipp:** Wann Crowdfunding-Beiträge als Spende absetzbar sind 4

Vorfälligkeitsentschädigung

Veräußerungs- und Werbungskosten beim Hausverkauf

Häufig investieren Grundstückseigentümer in **mehrere Immobilien**, was aus wirtschaftlicher und steuerlicher Sicht durchaus sinnvoll sein kann. Ein Ehepaar, das für den Kauf eines neuen Objekts ein anderes verkaufen musste, hatte allerdings eines nicht bedacht: Die Finanzierung des alten und des neuen Objekts sind steuerlich regelmäßig zwei Paar Schuhe.

Als Problem erwies sich die **Ablösung des Darlehens** des verkauften Objekts, denn hierfür wurde eine Vorfälligkeitsentschädigung an die Bank gezahlt. Diese konnte nach Ansicht des Finanzamts nicht als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften berücksichtigt werden. Sie zog daher auch keine Minderung der Vermietungseinkünfte nach sich. Das Finanzgericht Bremen hat diese Auffassung bestätigt.

Grundsätzlich ist hier aus steuerlicher Sicht folgendermaßen zu differenzieren: Einerseits ist ein Objekt verkauft worden. Die gezahlte Vorfälligkeitsentschädigung hing direkt mit diesem Verkauf zusammen, weshalb es sich hierbei um **Veräußerungskosten** handelte. Der Veräußerungserlös war aber nicht steuerbar. Deshalb waren auch sämtliche mit dem Verkauf zusammenhängenden Kosten - und somit auch die Vorfälligkeitsentschädigung - nicht steuerbar. Werbungskosten aus der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung lagen also nicht vor. Andererseits gehörten der Kauf des neuen Objekts und dessen Finanzierung zur Einkunftsart Vermietung und Verpachtung. Eine wirtschaftliche Sichtweise - also die Verbindung der Kosten - mit entsprechenden steuerlichen Folgen ist nicht möglich.

Hinweis: Für Sachverhalte bis 2015 ist in Ausnahmefällen möglicherweise noch eine ersatzweise Zulassung als Werbungskosten möglich. Sprechen Sie uns bitte an.

Ansparabschreibung

Für Luxuskarossen darf kein Abzugsposten gebildet werden

Kleine und mittlere Betriebe - dazu gehören auch (zahn-)ärztliche Praxen - können die steuermindernde Auswirkung einer betrieblichen Investition vorverlegen: Bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines noch anzuschaffenden Wirtschaftsguts (des Anlagevermögens), das fast ausschließlich betrieblich genutzt werden soll (Privatnutzung also unter 10 %), können sie über einen **Investitions-**

abzugsbetrag gewinnmindernd abziehen. Die Steuerentlastung tritt somit ein, bevor das Wirtschaftsgut gekauft wird, so dass sich ein Liquiditätsvorteil für den Betrieb ergibt.

Hinweis: Unter dem Namen „Ansparabschreibung“ gab es schon ähnliche Abzugsregeln vor der Unternehmensteuerreform 2008.

Zu dieser alten Rechtslage hat der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich entschieden, dass für Luxuskarossen kein Abzugsposten gebildet werden darf. Im Urteilsfall hatte eine Unternehmerin ihrem Finanzamt angekündigt, sie werde einen Sportwagen für 450.000 € und eine Luxuslimousine für 400.000 € anschaffen. Für die geplanten Investitionen machte sie eine gewinnmindernde Ansparabschreibung von 270.000 € geltend. Das Finanzamt erkannte den Abzugsposten nicht an und erhielt Rückendeckung vom BFH.

Nach Ansicht des BFH stellten die geplanten Aufwendungen für die Anschaffung der Luxuskarossen **unangemessenen betrieblichen Repräsentationsaufwand** dar. Die Bildung einer den Gewinn mindernden Rücklage sei daher ausgeschlossen. Die Unternehmerin hatte keine Mitarbeiter beschäftigt, über Jahre keinen Repräsentationsaufwand getragen und jährliche Betriebseinnahmen von etwa 105.000 € erzielt. Unter diesen Gegebenheiten erschienen dem BFH die geplanten Käufe von Luxuswagen im Wert von 850.000 € schlichtweg überzogen.

Hinweis: Aufgrund der Argumentation des BFH ist davon auszugehen, dass für unangemessenen Repräsentationsaufwand auch kein Investitionsabzugsbetrag nach neuer Rechtslage gebildet werden darf.

Dem Urteil lässt sich jedoch auch entnehmen, dass der Kauf von hochpreisigen Pkws nicht per se als unangemessener Repräsentationsaufwand gilt. Zu berücksichtigen sind insbesondere die Größe des Unternehmens, die Höhe des langfristigen Umsatzes und Gewinns sowie die Bedeutung der Kosten für den Geschäftserfolg.

Doppelte Haushaltsführung

Hauptwohnung am Beschäftigungsort ist steuerschädlich

Notwendige Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer wegen einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung entstehen, sind **Werbungskosten**. Das gilt unabhängig davon, aus welchen Gründen die doppelte Haushaltsführung beibehalten wird. Eine doppelte Haushaltsführung liegt nur vor, wenn der Arbeit-

nehmer außerhalb des Orts, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt.

Hinweis: Entsprechende Regelungen gelten für den Betriebsausgabenabzug bei selbständig tätigen (Zahn-)Ärzten mit doppelter Haushaltsführung.

Dagegen liegt keine doppelte Haushaltsführung vor, wenn sich die Hauptwohnung, das heißt der „**eigene Hausstand**“, ebenfalls am Beschäftigungsort befindet. Davon geht der Bundesfinanzhof (BFH) aus, wenn der Arbeitnehmer von der Hauptwohnung aus seine Arbeitsstätte in zumutbarer Weise täglich erreichen kann. Eine doppelte Haushaltsführung im steuerlichen Sinne ist nicht gegeben, wenn der Arbeitnehmer in einer Wohnung am Beschäftigungsort aus beruflichen Gründen einen Zweithaushalt führt und sich auch der vorhandene „eigene Hausstand“ am Beschäftigungsort befindet. Dann fallen der Ort des eigenen Hausstands und der Beschäftigungsort nicht auseinander. Eine Mindestentfernung zwischen Haupt- und beruflicher Zweitwohnung ist nicht gesetzlich bestimmt. Beide Wohnungen können sich in Ausnahmefällen sogar in derselben politischen Gemeinde befinden.

Im Streitfall betrug der einfache Arbeitsweg des Arbeitnehmers von seiner Hauptwohnung zu seiner ersten Tätigkeitsstätte 36 km. Das Finanzgericht (FG) schätzte die Fahrzeit für diese Wegstrecke mit dem Pkw einschließlich eines Zeitzuschlags aufgrund von Staus zu den Hauptverkehrszeiten „im Bereich von einer Stunde“ und bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel durchschnittlich mit 1:05 bis 1:11 Stunden. Die hierauf beruhende tatsächliche Würdigung des FG, der Arbeitnehmer habe seine erste Tätigkeitsstätte von seiner Hauptwohnung aus **in zumutbarer Weise** täglich aufsuchen können, hielt der BFH für möglich. Damit war die Entscheidung des FG, die Anerkennung einer doppelten Haushaltsführung im Streitfall abzulehnen, revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

Millionenerbe

Wie lassen sich Kosten einer Dauertestamentsvollstreckung verteilen?

Erblasser können über eine Dauertestamentsvollstreckung regeln, dass ein Testamentsvollstrecker ihren Nachlass nach ihrem Tod für eine bestimmte Zeit verwaltet. Diese Bestimmung kann grundsätzlich für eine Dauer von **maximal 30 Jahren** nach dem Erbfall getroffen werden.

Hinweis: Sinnvoll kann eine solche Regelung sein, wenn die Erben noch minderjährig oder

geschäftsunerfahren sind. Der Erblasser kann so verhindern, dass sich die Eltern eines minderjährigen Erben am Nachlass bereichern. Häufig wird die Dauertestamentsvollstreckung auch genutzt, um behinderte Kinder finanziell abzusichern.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat geklärt, wie Erben die Vergütung für den Testamentsvollstrecker steuerlich abziehen können, wenn ihnen durch den Nachlass **verschiedenartige Einkünfte** erwachsen. Im Streitfall hatte eine Tochter im Jahr 2002 über 5 Mio. € von ihrer Mutter geerbt. Der Nachlass bestand zu 19,33 % aus Mietobjekten und zu 80,67 % aus Kapitalvermögen. Zu Lebzeiten hatte die Mutter über 20 Jahre Testamentsvollstreckung angeordnet. Der Testamentsvollstrecker erhielt hierfür eine Vergütung von jährlich 1,5 % des Bruttonachlasses.

Mit ihrer Klage wollte die Tochter für die Jahre 2009 bis 2011 erreichen, dass das Finanzamt 90 % der Vergütung als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften anerkennt. Sie argumentierte, dass sich der Testamentsvollstrecker in diesem zeitlichen Umfang mit der Verwaltung der Mietobjekte befasst habe. Das Finanzamt wollte dagegen nur 19,33 % der Vergütung dem Vermietungsbereich zuordnen, weil der Nachlass zum Zeitpunkt des Erbfalls zu diesem Prozentsatz aus den Vermietungsobjekten bestand.

Hinweis: Seit 2009 dürfen bei den Einkünften aus Kapitalvermögen nicht mehr die tatsächlichen Werbungskosten abgezogen werden - hier kann nur noch der Sparer-Pauschbetrag von 801 € beansprucht werden. Insofern ist das Ansinnen der Tochter, möglichst hohe Kosten dem Vermietungsbereich zuzuordnen, durchaus nachvollziehbar.

Der BFH hat sowohl eine Aufteilung nach dem Zeitaufwand als auch nach den „historischen“ Wertverhältnissen zum Zeitpunkt des Erbfalls abgelehnt. Vielmehr müsse die Aufteilung nach der **aktuellen Zusammensetzung des Nachlasses** in den jeweiligen Veranlagungszeiträumen (hier: 2009 bis 2011) erfolgen. Eine Aufteilung nach dem Zeitaufwand des Testamentsvollstreckers kam nach Ansicht des BFH nicht in Betracht, weil sich dessen Anspruch nach dem Nachlasswert richtete.

Darlehenszinsen

Verschleierte Schenkung unter nahen Angehörigen

Beim Kauf einer Immobilie stellt sich regelmäßig die Frage der **Finanzierung**. Wenn Immobilien von nahen Angehörigen gekauft werden, nimmt

die Finanzverwaltung die Finanzierung besonders genau unter die Lupe. Innerhalb der Familie werden häufig untypische **Verträge** abgeschlossen, die eine außerhalb der Familie stehende Person niemals vereinbart hätte.

Eine Grundregel im Steuerrecht lautet, dass Vereinbarungen zwischen nahen Angehörigen nicht anerkannt werden, wenn sie einem **Fremdvergleich** nicht standhalten. Doch es gibt Ausnahmen: Unter bestimmten Voraussetzungen können zum Beispiel auch Schuldzinsen für ein fremdunübliches Darlehen anerkannt werden.

Einerseits muss es dafür einen Veranlassungszusammenhang zwischen dem Darlehen und einer Einkunftsart geben. Das ist etwa der Fall, wenn ein Darlehen zur Anschaffung eines Vermietungsobjekts aufgenommen wird. Andererseits muss eine **zivilrechtlich wirksame Vereinbarung** bestehen, die auch tatsächlich umgesetzt wird. Das bedeutet, dass der nahe Angehörige im Zweifel sein Recht vor Gericht erstreiten kann und Zinsen pünktlich gezahlt werden. Auch dazu gibt es aber wiederum eine sogenannte Rückausnahme, wie ein aktuelles Urteil des Finanzgerichts Hamburg zeigt.

Im Streitfall hatten Eltern ihrer Tochter ein Darlehen über 400.000 € zum Kauf eines vermieteten Grundstücks gewährt, das sich im Eigentum der Eltern befand. Die Richter kamen zu dem Schluss, dass diese Gestaltung nicht nur fremdunüblich war, sondern überdies eine verschleierte Schenkung. Das Darlehen hatte nämlich eine untypisch lange **Laufzeit von 30 Jahren ohne Tilgung**. Dagegen betrug die durchschnittliche statistische Lebenserwartung der Eltern nur noch ca. 17 bzw. 23 Jahre. Dass die Tochter die vereinbarten Zinsen zahlte, war irrelevant, denn eine Schenkung ist kein Darlehen - die Rückausnahme griff. Das Darlehen und die gezahlten Schuldzinsen wurden nicht anerkannt.

Hinweis: Bevor Sie Verträge mit nahen Angehörigen abschließen, sollten Sie sich rechtzeitig mit uns in Verbindung setzen.

Steuertipp

Wann Crowdfunding-Beiträge als Spende absetzbar sind

Hinter dem neudeutschen Begriff „**Crowdfunding**“ verbergen sich Finanzierungsmodelle, bei denen meist über das Internet Kleinbeträge in Projekte, Produkte oder Geschäftsideen investiert werden. Bei dieser Form der **Mittelakquise** stellt ein Projektveranstalter die durchzuführenden Pro-

jekte oder zu entwickelnden Produkte auf einer Internetplattform (dem „Crowdfunding-Portal“) vor, um Gelder bis zu einem (häufig festen) Finanzierungsziel einzuwerben.

Das Bundesfinanzministerium hat sich mit der spendenrechtlichen Beurteilung dieser Mittelakquise auseinandergesetzt. Danach sind **drei Modelle** voneinander zu unterscheiden:

- Das **klassische Crowdfunding** wird in der Regel von Start-up-Unternehmen zur Anlauffinanzierung genutzt. Wer ein solches Projekt unterstützt, erhält für seinen investierten Beitrag eine Gegenleistung. Regelmäßig wird den Unterstützern (der „Crowd“) später eine Ausfertigung des jeweiligen Projektergebnisses (z.B. das produzierte technische Wirtschaftsgut) überlassen. Einzahlungen in solche Modelle sind aufgrund der erhaltenen Gegenleistung nicht als Spende absetzbar.
- Beim **Spenden-Crowdfunding** handelt es sich um anlassbezogene Spendensammlungen, die in der Regel ein festes Sammlungsziel haben. Nur wenn das Sammlungsziel rechtzeitig erreicht wird, leitet das Crowdfunding-Portal die eingesammelten Mittel an die Projektveranstalter weiter. Dabei erhalten die „Crowd“ und das Portal keine Gegenleistung für die Zuwendungen. Der Empfänger der Mittel darf eine Zuwendungsbestätigung ausstellen, sofern er eine steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Dann gelten die allgemeinen gemeinnützigkeits- und spendenrechtlichen Regelungen. Ob ein Spendenabzug steuerlich zulässig ist, hängt dabei von den Eigenschaften der Beteiligten und den rechtlichen Verbindungen zwischen ihnen ab.
- Beim **Crowdinvesting** wird die „Crowd“ finanziell an einem Projekterfolg beteiligt; ihre Investitionen haben eigenkapitalähnlichen Charakter. Beim **Crowdlending** vergibt die „Crowd“ ein Darlehen zu einem vereinbarten Zinssatz, wobei der Projektveranstalter der Darlehensnehmer ist. Bei diesen Modellen scheidet ein Spendenabzug aus, sofern Mitglieder der „Crowd“ ihr Vermögen durch diese Investitionen nur umschichten. Eine abzugsfähige Spende setzt voraus, dass der Geldgeber endgültig wirtschaftlich belastet ist - was hier jedoch nicht der Fall ist.

Mit freundlichen Grüßen